

SATZUNG

des

Förderverein Schillerschule Orschel-Hagen e. V.



§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Grundsätze der Vereinstätigkeit

1. Der Verein trägt den Namen Förderverein Schillerschule Orschel-Hagen e. V.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter VR-Nr. 350999 eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist 72760 Reutlingen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Männer, Frauen und Diverse werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.
6. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten.

7. Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in all‘ seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein fördert das Miteinander verschiedener Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er steht Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität offen. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
8. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinder-schutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO).
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Erziehungs-, Aus- und Fortbildungszwecke, insbesondere durch Hausaufgaben- und Ganztagesbetreuung.
 - Der Förderverein fördert die Schillerschule Orschel-Hagen als Stätte zur Bildung und Erziehung.
 - Der Förderverein soll die Zusammenarbeit zwischen Schule, Eltern und Freunden der Schule (Kooperationspartner, Sponsoren) stärken und fördern.
 - Der Förderverein soll durch Aktivitäten dazu beitragen, die Möglichkeiten der Schule zu erweitern.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Mitglieder des Gesamtvorstands des Vereins, sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder, haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse der Gremien des Vereins, der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von acht Wochen nach seiner Entstehung spätestens bis zum Ende des Geschäftsjahres des betroffenen Jahres gegenüber dem Vorstand gem. § 26 BGB geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

5. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereins- oder Organtätigkeit und diesbezügliche Vertragsinhalte sowie die Entscheidung über die Zahlung einer Ehrenamtspauschale trifft der Gesamtvorstand.

Zuständig für den Abschluss, die Änderungen und die Beendigung entsprechender Verträge ist der Gesamtvorstand unter umfassender Befreiung vom Verbot des In-sichgeschäfts gem. § 181 BGB.

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend sind die Haushaltslage des Vereins.

§ 3 Mitglieder des Vereins

1. Der Verein hat:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
2. Aktive Mitglieder sind solche, die sich aktiv an der Förderung und Pflege der Bildung und Erziehung bzw. des Satzungszwecks beteiligen.
3. Passive Mitglieder sind solche, die sich auf eine finanzielle Förderung des Vereins beschränken. Eine Umwandlung dieser Mitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand gem. § 26 BGB zu jedem Zeitpunkt möglich.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige, natürliche und juristische Person sowie jede Personenvereinigung werden.

Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach dieser Satzung bekennen.

2. Die Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Antrags an den Vorstand gem. § 26 BGB. Der Gesamtvorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag abschließend durch Mehrheitsbeschluss. Die aufnehmende bzw. ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller in Schrift-, Text- oder elektronischer Form mitzuteilen, sie bedarf aber keiner Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Aufnahmemitteilung beim Bewerber, wobei eine Zugangsvermutung am vierten Tag nach Absendung der Aufnahmemitteilung besteht.
3. Ein Aufnahmeanspruch in den Verein besteht nicht.
4. Die Aufnahme in den Verein ist grundsätzlich davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte und Pflichten der Mitglieder sind insbesondere
 - Aktives und passives Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
 - Pünktliche und fristgemäße Zahlung der festgesetzten Beiträge
 - Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten
 - Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung im Rahmen der satzungsmäßigen Voraussetzungen
 - Treuepflicht gegenüber dem Verein
 - Verschwiegenheit über Vereinsbelange

2. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Juristische Personen sind ebenso mit einer Stimme stimmberechtigt, wobei die Stimmabgabe einheitlich durch ein Mitglied des dortigen Vertretungsorgans abgegeben wird. Besteht insoweit keine Einzelvertretungsvollmacht, haben die nicht teilnehmenden weiteren Organvertreter das teilnehmende Organmitglied entsprechend schriftlich zu ermächtigen. Die Vollmacht ist zum Versammlungsprotokoll zu reichen.
3. (Organ-)Mitglieder des Vereins sind bei folgenden Entscheidungen, die sie selbst betreffen, vom Stimmrecht ausgeschlossen:
 - a) Abberufung aus der Organstellung gleich aus welchem Grund
 - b) Ausschluss aus dem Verein
 - c) Beschlussfassung über die vertragliche Beziehung und deren Inhalt mit dem Verein
 - d) Erteilung der Entlastung
 - e) Verhängung von Vereinsstrafen und Ordnungsmitteln
 - f) Beschlussfassung über die Befreiung von einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verein
4. Allgemein besteht auch ein Stimmverbot, wenn der Beschlussgegenstand die Vor- nahme eines Rechtsgeschäfts mit einer einem (Organ-)Mitglied nahestehenden Per- son betrifft (z. B. Ehegatte, Verwandte und Verschwägerter bis zum 2. Grad).
5. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge über deren Höhe der Gesamtvorstand ent- scheidet.
6. Der Vorstand gem. § 26 BGB ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, Umlagen zu beschließen, die das Doppelte des Jahresbeitrags pro Mitglied und pro Jahr nicht übersteigen dürfen.
7. Mitgliedsbeiträge und Betreuungsentgelte werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen.

Mitgliedsbeiträge an den Verein werden spätestens am 31.03. eines laufenden Jah- res, im SEPA-Lastschriftverfahren, fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Während des Jahres und nach Beitragein- zug eintretende Mitglieder entrichten den Mitgliedsbeitrag direkt.

Ist der Mitgliedsbeitrag zum jeweiligen Zeitpunkten bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, es sei denn, der fehlende Zahlungseingang beruht auf einem verspäteten Einzug seitens des Vereins. Der ausstehende Beitrag kann mit 5% Zinsen auf die Forderung für jedes Jahr des Verzuges verzinst werden.

Während des Jahres neu eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresmitgliedsbeitrag innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme in den Verein eigenverantwortlich an den Verein zu überweisen.

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrags keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche entstehenden Kosten sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand gem. § 26 BGB gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit deren Tod, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen mit deren Erlöschen.
3. Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz einmaliger vorhergehender Mahnung bis zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres nicht beglichen ist. In der Mahnung ist auf das Ende der Mitgliedschaft bei nicht fristgerechter Zahlung ausdrücklich hinzuweisen.

Die Mahnung ist dem Mitglied schriftlich per Einwurfeinschreiben zuzusenden.

4. Der Ausschluss aus dem Verein kann u. a. erfolgen:
 - a) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung und in anderen Fällen schweren vereinsschädigenden Verhaltens;
 - b) bei Nichterfüllung erheblicher mitgliedschaftlicher Pflichten gegenüber dem Verein;

- c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung und Handlungen, Sexismus, der Mitgliedschaft in extremistischen Parteien und Organisationen, wie z. B. „Die Heimat“ und beim Tragen bzw. Zeigen extremistischer Kennzeichen und Symbole;
 - d) bei Verstoß gegen die bzw. Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzgesetzes. Dazu gehört u. a. auch die Verletzung des Ehrenkodex (vgl. § 1 Nr. 8) des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch dann, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde. Außerdem kann der Gesamtvorstand sich vorbehalten bei schwerwiegenden Straftaten oder Tatbeständen das Mitglied aus dem Vereinsleben auszuschließen.
5. Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet der Gesamtvorstand mit Mehrheitsbeschluss, nachdem der Auszuschließende angehört wurde. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- Gegen diese Entscheidung ist schriftliche Beschwerde an den Vorstand gem. § 26 BGB zulässig innerhalb von vier Wochen nach Zugang des schriftlichen Ausschlusses. Dem Zugang des schriftlichen Ausschlusses liegt die Zugangsvermutung zugrunde, d. h. das Schreiben über den Vereinsausschluss gilt vier Tage nach Aufgabe zur Post als zugegangen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft, wobei die Beitragszahlungspflicht hiervon unberührt bleibt.
6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein. Vereinsunterlagen sind unverzüglich in einem einwandfreien Zustand zurückzugeben.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Änderung der Satzung.
 - Beschlussfassung über die Beschwerde eines Mitglieds gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands gemäß § 6 Nr. 5 der Satzung, soweit der Vorstand der Beschwerde nicht bereits abhilft.
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
 - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstands.
 - Entlastung des Gesamtvorstands.
 - Erlass von Ordnungen, sofern dies nicht explizit dem Gesamtvorstand obliegt.
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands.

Alle nicht genannten Aufgaben und Kompetenzen obliegen dem Vorstand iSd. § 9.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen:
 - wenn der Gesamtvorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
 - wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand gem. § 26 BGB verlangt.
3. Zur Mitgliederversammlung ist mit Datum, Zeit und Ort sowie der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt an dem die Mitgliederversammlung stattfinden soll, in elektronischer Form, Schrift- oder Textform einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Gesamtvorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Gesamtvorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus.

Der Versammlungsleiter bestimmt den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

Für die Dauer der Durchführung von Gesamtvorstandswahlen sowie der Beschlussfassung über die Entlastung des Gesamtvorstands wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.

5. Bei Wahlen und Beschlüssen ist stets offen durch Handheben abzustimmen. Auf Antrag kann eine geheime (schriftliche) Abstimmung vorgenommen werden, wenn dies mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.

6. Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB kann der Gesamtvorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung gem. § 8 Nr. 3 mitteilen, dass die Mitglieder an der zeitgleich in Präsenz stattfindenden Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Hybrid-Mitgliederversammlung / virtuelle Versammlungsteilnahme).

Bei der Einladung muss angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Der Gesamtvorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Hybrid-Mitgliederversammlung / virtuelle Versammlungsteilnahme“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z. B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

Die „Geschäftsordnung für Hybrid-Mitgliederversammlung / virtuelle Versammlungsteilnahme“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Gesamtvorstand zuständig, der hierüber mit relativer Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

7. Abweichend von § 32 Abs. 3 BGB ist ein Beschluss oder eine Wahl ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Gesamtvorstand gesetzten Termin mindestens 50,1% der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen mindestens in Textform abgegeben haben und der Beschluss/ das Wahlergebnis mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
8. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

9. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
10. Beschlüsse werden mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen ist eine relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
11. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Protokollführer ist der Schriftführer gem. § 9 Nr. 1 Buchst. d). Bei dessen Verhinderung ist vom Versammlungsleiter ein Protokollführer zu benennen.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge im genauen Wortlaut
- Zahl der stimmberechtigten Mitglieder
- das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen), ggf. Erklärung über Annahme der Wahl
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge im genauen Wortlaut

§ 9

Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) bis zu zwei Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder gem. § 9 Nr. 1 a) – d).

Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

2. Der Gesamtvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Mitglieder des Gesamtvorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Gesamtvorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl für die restliche Amtsdauer ergänzen. In diesem Fall ist der Vorstand auch ermächtigt, das hinzugewählte Vorstandsmitglied wieder abzurufen. Das hinzugewählte Gesamtvorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das ausgeschiedene Vorstandsmitglied.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB vertreten, wobei Einzelvertretungsbefugnis besteht. Die Vertretungsmacht des Vorstands gem. § 26 BGB ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften mit einer Wertigkeit von über 2.000,00 € gemeinschaftliche Vertretung durch zwei Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB erforderlich ist.
4. Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, erledigt alle Verwaltungsaufgaben und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Darüber hinaus obliegen dem Gesamtvorstand alle Aufgaben und Kompetenzen, die nicht explizit der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
- die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers
- Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds gem. § 6 Nr. 5
- Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen aus wichtigem Grund
- Erlass der „Geschäftsordnung Online-Mitgliederversammlung“
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

5. Die Beschlussfassung des Gesamtvorstands erfolgt in Gesamtvorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter nach Bedarf per elektronischer Form, Schrift- oder Textform einlädt und diese leitet.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn vom Vorstand im Sinne von § 26 BGB zwei Personen anwesend sind.

Der Gesamtvorstand beschließt mit relativer Stimmenmehrheit.

Der Gesamtvorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.

6. Es ist ein Protokoll der Gesamtvorstandssitzungen anzufertigen und aufzubewahren, dessen Inhalt sich im Wesentlichen an § 8 Nr. 11 orientiert.
7. Gesamtvorstandssitzungen können auch im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Im Falle einer Präsenzsitzung können einzelne Gesamtvorstandsmitglieder oder Dritte auch im Wege der Bild- oder Tonübertragung teilnehmen.

Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im jeweiligen Fall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail betragen. Widerspricht ein Mitglied des Gesamtvorstands der Beschlussfassung per E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Gesamtvorstandssitzung einladen. Gibt ein Mitglied des Gesamtvorstands keine Stimme ab, gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

8. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann einen Geschäftsführer berufen und abberufen und diesen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen.
9. Durch die Mitgliederversammlung (ggf. außerordentlich) können Mitglieder des Gesamtvorstands aus wichtigem Grund und mit sofortiger Wirkung befristet oder dauerhaft von ihrem Amt letztinstanzlich entbunden werden.

Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung, sowie bei Gefährdung der Vereinsinteressen vor.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Gesamtvorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für den Entbindungsbeschluss bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen.

Das entbundene Gesamtvorstandsmitglied ist für die restliche Amtszeit kommissarisch zu ersetzen. Die Entscheidung dazu trifft der Gesamtvorstand durch Mehrheitsbeschluss. Die Änderung ist ggf. im Vereinsregister durch den Vorstand anzumelden.

10. Der Gesamtvorstand ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamts (wegen der Erlangung der Gemeinnützigkeit) erforderlich sind, ermächtigt.

§ 10

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und anderer datenschutzrechtlicher Regelungen verarbeitet der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) und anderer Betroffener unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
2. Der Umgang mit Daten sowie die Betroffenenrechte werden in dem Dokument „Hinweise zur Datenverarbeitung durch den Verein“, das jedem Mitglied bei Vereinseintritt auszuhändigen, festgelegt.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und sonst für den Verein tätigen Personen sind die Grundsätze des Datenschutzes bekannt und sie unterzeichnen eine entsprechende Verpflichtungserklärung.

§ 11

Haftungsbeschränkung

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z. B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z. B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
2. Im Falle einer Schädigung gemäß Nr. 1 haftet auch die handelnde oder anderweitig verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
4. Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
5. Damit ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 12

Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

1. Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.

2. Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Vereinsbeschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand gem. § 26 BGB schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
3. Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

§ 13 **Auflösung**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer Mitgliederversammlung mindestens $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Reutlingen, die es im Stadtteil Orschel-Hagen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 **Inkrafttreten**

Gründungsversammlung am :	15.03.20217
1. Änderung vom 15.03.2017:	Vollständige Neufassung
2. Änderung vom 09.02.2025	Vollständige Neufassung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09.02.2026 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.